

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 16. Juni

1977

Datum	Inhalt	Seite
13. 6. 1977	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	237
13. 6. 1977	Gesetz über die Kommunalwahlen 1978	237
2. 5. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Volksschulgesetzes	239
24. 5. 1977	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer	250
13. 6. 1977	Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien	250
13. 5. 1977	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck	252
13. 5. 1977	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengelfeld	253
17. 5. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	254
20. 5. 1977	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	254

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Vom 13. Juni 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 wird am Ende des Absatzes 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; der erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, die Gemeinde bei der Vorbereitung und beim Abschluß von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.“

2. In Art. 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

München, den 13. Juni 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz über die Kommunalwahlen 1978

Vom 13. Juni 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Künftige Gemeinden, Änderungen im Gebiet von Landkreisen
- Art. 2 Wahlberechtigung
- Art. 3 Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen 1978
- Art. 4 Gemeindebehörde und Wahlleiter in Gemeinden, die umgebildet werden
- Art. 5 Gemeindebehörde und Wahlleiter in Gemeinden, die neu gebildet werden
- Art. 6 Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden
- Art. 7 Alte Wählergruppen
- Art. 8 Feststellung der Einwohnerzahl
- Art. 9 Sonderregelung zu Art. 19 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes
- Art. 10 Sonderregelung zu Art. 31 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes
- Art. 11 Sonderregelungen durch die Regierungen
- Art. 12 Kosten
- Art. 13 Änderung der Gemeindeordnung
- Art. 14 Änderung der Landkreisordnung
- Art. 15 Inkrafttreten

Art. 1

Künftige Gemeinden,
Änderungen im Gebiet von Landkreisen

(1) Für die Wahl der Gemeinderäte und der ersten Bürgermeister im März 1978 gelten Änderungen im Gebiet oder Bestand von Gemeinden, die spätestens am 1. Mai 1978 wirksam werden, als bereits eingetreten (künftige Gemeinden).

(2) Für die Wahl der Kreistage und der Landräte im März 1978 gelten Änderungen im Gebiet von Landkreisen, die spätestens am 1. Mai 1978 wirksam werden, als bereits eingetreten.

Art. 2 Wahlberechtigung

(1) Für die Wahlberechtigung in den künftigen Gemeinden tritt an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Gebiet der künftigen Gemeinde.

(2) Für die Wahlberechtigung in einem Landkreis gilt der Aufenthalt im Änderungsgebiet als Aufenthalt im Landkreis.

Art. 3 Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen 1978

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Kreistage und Landräte haben die Landratsämter und Landkreiswahlleiter der aufnehmenden Landkreise alle gesetzlichen Befugnisse auch in denjenigen Gebieten, die nach dem Wahltag spätestens mit Wirkung vom 1. Mai 1978 zum Kreisgebiet gehören.

Art. 4 Gemeindebehörde und Wahlleiter in Gemeinden, die umgebildet werden

(1) Für Gemeinden, die nach dem Wahltag, spätestens mit Wirkung zum 1. Mai 1978 umgebildet werden, ist Gemeindebehörde im Sinne des Gemeindegewahlgesetzes der erste Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde (gesetzliche Gemeindebehörde). Die gesetzliche Gemeindebehörde hat im künftigen Gebiet der Gemeinde alle zur Durchführung der Wahl notwendigen gesetzlichen Befugnisse.

(2) Gemeindegewahlleiter ist der erste Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde. In den Fällen des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 5 des Gemeindegewahlgesetzes bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeinderats der aufnehmenden Gemeinde und der Gemeinderäte der anderen beteiligten Gemeinden einen anderen Gemeindegewahlleiter. Die aufnehmende Gemeinde stellt dem Gemeindegewahlleiter das notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

Art. 5 Gemeindebehörde und Wahlleiter in Gemeinden, die neu gebildet werden

(1) Für Gemeinden, die nach dem Wahltag spätestens mit Wirkung zum 1. Mai 1978 neu gebildet werden, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den ersten Bürgermeister einer am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde zur Gemeindebehörde im Sinne des Gemeindegewahlgesetzes (beauftragte Gemeindebehörde); Art. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt für die beauftragte Gemeindebehörde entsprechend.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt ferner nach Anhörung der Gemeinderäte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden den Gemeindegewahlleiter und seinen Stellvertreter; sie soll nach Möglichkeit den ersten Bürgermeister einer der beteiligten Gemeinden zum Gemeindegewahlleiter bestellen. Sie bestimmt ferner, welche der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden dem Gemeindegewahlleiter das notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung stellt.

Art. 6 Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden gelten für die Landkreis- und Gemeindegewahlen 1978 diejenigen Änderungen, die im Gebiet von Landkreisen und im Gebiet und Bestand von Gemeinden nach dem Wahltag spätestens mit Wirkung vom 1. Mai 1978 wirksam werden, als bereits eingetreten.

Art. 7 Alte Wählergruppen

Eine Wählergruppe, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, genießt für die Gemeindegewahlen 1978 die Vorrechte einer alten Wählergruppe auch in der künftigen Gemeinde, zu deren Gebiet die bisherige Gemeinde gehört. Wird die bisherige Gemeinde geteilt, so kann die Wählergruppe die Vorrechte nur in einer der künftigen Gemeinden wahrnehmen.

Art. 8 Feststellung der Einwohnerzahl

Soweit für die Landkreis- und Gemeindegewahlen 1978 die Einwohnerzahl in Betracht kommt, gilt Art. 40 Abs. 1 des Gemeindegewahlgesetzes mit der Maßgabe, daß die Einwohnerzahl nach dem Gebietsstand zu ermitteln ist, den die Landkreise und Gemeinden vom 1. Mai 1978 an haben werden. Für Teile von Gemeinden stellt, soweit erforderlich, die Rechtsaufsichtsbehörde den Stand der Bevölkerung fest.

Art. 9 Sonderregelung zu Art. 19 Abs. 2 des Gemeindegewahlgesetzes

(1) Über Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindegewahlgesetzes hinaus kann für die Gemeindegewahlen 1978 in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern die Zahl der Bewerber in den Wahlvorschlägen bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(2) Die Erhöhung der Einwohnerzahl nach Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die Einwohnergrenzen in Art. 21 Abs. 3 und Art. 23 Nr. 1 Satz 2 des Gemeindegewahlgesetzes.

Art. 10 Sonderregelung zu Art. 31 Abs. 1 des Gemeindegewahlgesetzes

Die Amtszeit der im Juni 1972 gewählten berufsmäßigen ersten Bürgermeister endet am 30. April 1978. Die am 30. April 1978 ablaufende Amtszeit gilt als Amtszeit von sechs Jahren.

Art. 11 Sonderregelungen durch die Regierungen

Regelungen der Regierungen auf Grund des Art. 12 Abs. 2 oder des Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Art. 12 Kosten

(1) Soweit nach Art. 8 des Landkreiswahlgesetzes der Landkreis die Kosten der Landkreiswahl zu tragen hat, treffen ihn diese Kosten auch hinsichtlich der Gebiete, die nach dem Gebietsstand vom 1. Mai 1978 an zum Kreisgebiet gehören.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kosten der Gemeindewahl in künftigen Gemeinden. In den Fällen des Art. 5 trägt die Gemeinde die Kosten, deren erster Bürgermeister zur Gemeindebehörde bestimmt worden ist.

Art. 13

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „, mit mehr als 500 000 bis zu 1 000 000 Einwohnern 70, mit mehr als 1 000 000 Einwohnern 80“ gestrichen.

2. Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. Sinkt die Einwohnerzahl in einer Gemeinde unter eine der in Satz 2 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.“

Art. 14

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

In Art. 24 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sinkt die Einwohnerzahl in einem Landkreis unter eine der in Satz 1 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der Kreisräte erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 13. Juni 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Bekanntmachung der Neufassung des Volksschulgesetzes

Vom 2. Mai 1977

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 287) wird nachstehend der Wortlaut des Volksschulgesetzes in der vom 1. August 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Dezember 1968 (GVBl S. 402),
- b) das Zweite Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 25. Juli 1969 (GVBl S. 182),
- c) das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Volksschulgesetzes vom 8. April 1970 (GVBl S. 114),
- d) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
- e) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369),
- f) das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247),
- g) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Schulpflichtgesetzes und des Volksschulgesetzes vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 252),
- h) das Nachtragshaushaltsgesetz 1972 vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 214),
- i) das Haushaltsgesetz 1973/1974 vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 427),
- j) das Haushaltsgesetz 1975/1976 vom 24. Juni 1975 (GVBl S. 131),
- k) das Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 287),
- l) das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570).

München, den 2. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Volksschulgesetz (VoSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Mai 1977**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Grundlagen**

Bedeutung der Volksschule	Art. 1
Stufen der Volksschule	Art. 2
Aufgaben der Volksschule	Art. 3
Achtung der religiösen Empfindungen	Art. 4
Rechtsstellung der öffentlichen Volksschulen	Art. 5
Anwendung des EUG auf die öffentlichen Volksschulen	Art. 6

**Abschnitt II
Organisation der öffentlichen Volksschulen**

Gemeinsame Volksschule	Art. 7
Verwendung der Lehrer	Art. 8
Klassenbildung	Art. 9
Art. 10 (aufgehoben)	
Gliederung der Volksschulen	Art. 11
Vollschulen und Teilschulen	Art. 12
Gemeinschaftsschulen und Verbandsschulen	Art. 13
Errichtung der Volksschulen und Festsetzung der Schulpflicht	Art. 14
Auflösung von Volksschulen, Erlöschen und Auflösung von Schulverbänden	Art. 15
Rechtsform der Errichtung und Auflösung von Volksschulen	Art. 16
Geltungsbereich der Schulpflicht	Art. 17
Schulanmeldung	Art. 18
Gastschulverhältnisse	Art. 19
Religionsunterricht	Art. 20
Angehörige kirchlicher Genossenschaften	Art. 21
Art. 22 (aufgehoben)	
Anpassungszeitraum	Art. 23
Erlaß von Rechtsverordnungen	Art. 24

**Abschnitt III
Schulaufsicht, Schulleiter, Lehrerkonferenz,
Lehrer und Pädagogische Assistenten**

Umfang der staatlichen Schulaufsicht	Art. 25
Aufsicht über den Religionsunterricht	Art. 26
Schulaufsichtsbehörden	Art. 27
Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	Art. 28
Aufgaben der Regierungen	Art. 29
Aufgaben der Schulämter	Art. 30
Organisation der Schulämter	Art. 31
Aufgabenbereiche im Schulamt	Art. 32
Bestellung zum Schulrat	Art. 33
Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied	Art. 34
Träger des Aufwands für die Schulämter	Art. 35
Schulleiter	Art. 36
Lehrerkonferenz	Art. 37
Aufgaben des Lehrers und des Pädagogischen Assistenten	Art. 38

**Abschnitt IV
Aufwand für die öffentlichen Volksschulen**

Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs	Art. 39
Träger des Aufwands	Art. 40
Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer	Art. 41
Umfang der Bereitstellungspflicht	Art. 42
Gastschulbeitrag	Art. 43
Finanzhilfen	Art. 44
Vergütung des Religionsunterrichts	Art. 45
Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossenschaften	Art. 46
Erlaß von Rechtsverordnungen	Art. 47

**Abschnitt V
Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen
Volksschulen
Verfassung der Schulverbände**

Grundsätze für die Verwaltung	Art. 48
Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer	Art. 49
Organe des Schulverbands	Art. 50
Sitzungen des Schulverbandsausschusses	Art. 51
Geschäftsführung und Vertretung des Schulverbands	Art. 52
Schulverbandsumlage	Art. 53
Rechtsaufsicht über den Schulverband	Art. 54
Anwendung gemeinderechtlicher Vorschriften	Art. 55

**Abschnitt VI
Klassenelternsprecher und Elternbeirat**

Aufgaben	Art. 56
Organisation	Art. 57
Wahl der Klassenelternsprecher	Art. 58
Wahl des Elternbeirats	Art. 59
Amtszeit und Mitgliedschaft	Art. 60
Geschäftsgang	Art. 61
Unterrichtung des Elternbeirats	Art. 62
Gemeinsamer Elternbeirat für öffentliche Volksschulen	Art. 63
Erlaß der Wahlordnung	Art. 64

**Abschnitt VII
Private Volksschulen**

Schulbesuch	Art. 65
Anwendung dieses Gesetzes	Art. 66
Förderung privater Volksschulen	Art. 67

**Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußvorschriften**

Erlaß von Verwaltungsvorschriften	Art. 68
Staatliche Baulasten für Volksschulen	Art. 69
Volksschulfachlehrer	Art. 70
Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (nicht abgedruckt)	Art. 71
Änderung des Sonderschulgesetzes (nicht abgedruckt)	Art. 72
Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (nicht abgedruckt)	Art. 73
Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften	Art. 74

**Abschnitt I
Grundlagen**

Art. 1

Bedeutung der Volksschule

Die Volksschule ist für einen großen Teil der Schüler die wichtigste Bildungsstätte und leistet damit einen wesentlichen Beitrag für eine gemeinsame geistige und sittliche Grundlage des Volkes.

Art. 2

Stufen der Volksschule

Die Volksschule umfaßt die für alle Schüler gemeinsame Grundschule (Jahrgangsstufen 1 mit 4) und die auf der Grundschule aufbauende Hauptschule (Jahrgangsstufen 5 mit 9). Beide bilden eine innere Einheit.

Art. 3

Aufgaben der Volksschule

(1) Die Grundschule vereinigt vier Jahre hindurch alle Schüler, soweit sie nicht eine Sonderschule besuchen. Sie legt den Grund für jede weitere Bildung.

(2) In der Hauptschule werden die Schüler zu eigenem Denken, Werten und Handeln befähigt und zu Fertigkeiten, Kenntnissen und Einsichten geführt, die für das Erlernen eines Berufes und für die Aufgaben in Gesellschaft und Familie notwendig sind.

Art. 4

Achtung der religiösen Empfindungen

An allen Volksschulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Art. 5

Rechtsstellung der öffentlichen Volksschulen

Die öffentlichen Volksschulen sind staatliche Schulen. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

Art. 6

**Anwendung des EUG auf die öffentlichen
Volksschulen**

Die Abschnitte II, III, VI mit VIII des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) finden auf die öffentlichen Volksschulen keine Anwendung.

Abschnitt II

Organisation der öffentlichen Volksschulen

Art. 7

Gemeinsame Volksschule

(1) In den öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Für Kinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, gilt Art. 136 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern.

(2) In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.

Art. 8

Verwendung der Lehrer

Die Lehrer sind frei verwendbar, jedoch soll bei der Auswahl auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.

Art. 9

Klassenbildung

Klassen und Unterrichtsgruppen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht.

Art. 10

(aufgehoben)

Art. 11

Gliederung der Volksschulen

(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(3) Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgangsstufen mehrzünftig geführt werden.

Art. 12

Vollschulen und Teilschulen

(1) Eine Volksschule soll entweder alle Jahrgangsstufen umfassen (Vollschule) oder die Jahrgangsstufen der Grundschule oder die Jahrgangsstufen der Hauptschule (Teilschule).

(2) Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann ausnahmsweise für die Jahrgangsstufen 5 mit 6 oder 7 mit 9 eine eigene Hauptschule errichtet werden (Teilhauptschule). Eine Teilhauptschule kann mit einer vollgliederten Grundschule verbunden werden.

Art. 13

Gemeindeschulen und Verbandsschulen

(1) Eine Volksschule kann entweder für eine Gemeinde allein (Gemeindeschule) oder für mehrere Gemeinden, Gemeindeteile und gemeindefreie Gebiete gemeinsam (Verbandsschule) errichtet werden. Eine Verbandsschule muß errichtet werden, wenn keine Gemeindeschule errichtet werden kann, die den Grundsätzen in Art. 11 entspricht.

(2) Bei der Verbandsschule bilden die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke in der Regel einen Schulverband. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Er entsteht mit der Errichtung der Verbandsschule. Werden für das Gebiet eines Schulverbands weitere Volksschulen errichtet, so ist der Schulverband auch Träger des Schulaufwands für die weiteren Volksschulen.

(3) Die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke können ihre Rechtsbeziehungen bezüglich der Verbandsschule durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. Die beteiligten Gemeinden können ihre Aufgaben an der Verbandsschule im gegenseitigen Einvernehmen auch auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen, die ausschließlich von ihnen gebildet wird.

(4) Wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft zusammen mit der Schullerrichtung wirksam wird, entsteht kein Schulverband. Wird der Vertrag oder die Übertragung erst nach Entstehen des Schulverbandes wirksam, so erlischt gleichzeitig der Schulverband. Der Schulverband erlischt außerdem, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, die Übertragung auf eine Verwaltungsgemeinschaft sowie die Aufhebung der Übertragung bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Genehmigung muß den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der genehmigten Maßnahme angeben. Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung entsteht ein Schulverband.

Art. 14

Errichtung der Volksschulen und Festsetzung der Schulsprengel

(1) Im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden errichten die Regierungen die Volksschulen und bestimmen für jede Volksschule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel.

(2) Die Regierungen geben jeder Volksschule eine Bezeichnung, die den Schulort angibt und sie von anderen am selben Ort bestehenden Volksschulen unterscheidet, und bestimmen ihren Sitz.

Art. 15

Auflösung von Volksschulen, Erlöschen und Auflösung von Schulverbänden

(1) Volksschulen, die die Voraussetzungen der Art. 11 und 12 nicht oder nicht mehr erfüllen, sind im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden aufzulösen.

(2) Mit der Auflösung einer Verbandsschule, im Fall des Art. 13 Abs. 2 Satz 4 mit der Auflösung der letzten Verbandsschule, erlischt der Schulverband.

(3) Erlischt ein Schulverband, so gilt er bis zur Beendigung der Auseinandersetzung als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert.

Art. 16

Rechtsform der Errichtung und Auflösung von Volksschulen

Errichtung und Auflösung einer Volksschule einschließlich der Bestimmung des Schulsprengels erfolgen durch Rechtsverordnung der Regierung. Die Rechtsverordnung wird im Regierungsamtsblatt amtlich bekanntgemacht.

Art. 17

Geltungsbereich der Schulsprengel

(1) Alle Schüler müssen ihre Schulpflicht in der Volksschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie wohnen.

(2) Eine Volksschule, die zwei oder mehr Teilschulen (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) umfaßt, kann für die verschiedenen Teilschulen verschieden große Schulsprengel haben.

Art. 18

Schulanmeldung

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen ihre volksschulpflichtigen Kinder an der Volksschule anmelden, in deren Schulsprengel die Kinder wohnen.

(2) Bei der Schulanmeldung haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen. Dabei geben sie eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuches der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird. Dieser Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Art. 19

Gastschulverhältnisse

(1) Das Schulamt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus zwingenden persönlichen Gründen den Besuch einer anderen Volksschule gestatten. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden; sofern der Schulwechsel den Aufsichtsbereich mehrerer Schulämter betrifft, trifft die Entscheidung das bisher zuständige Schulamt.

(2) Als Gastschulverhältnis gilt es auch, wenn

1. Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern an einer benachbarten Volksschule unterrichtet werden,
2. aus dem Ausland zugezogene Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde einer für sie eingerichteten Klasse oder Unterrichtsgruppe zugewiesen werden, die an einer anderen Volksschule eingerichtet ist,
3. Schüler vor ihrer Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung nicht im Sprengel der für diese Einrichtung zuständigen Volksschule gewohnt haben.

Art. 20

Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an allen Volksschulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) Die Lehrer bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer können den gesamten Religionsunterricht selbst erteilen.

Art. 21

Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Kirchliche Genossenschaften, die über Lehrer verfügen, deren Ausbildung nicht hinter der Ausbildung der staatlichen Lehrer zurücksteht, können auf ihren Antrag von der Regierung durch Gestellungsvertrag mit der Erteilung von Unterricht an Volksschulen beauftragt werden. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich Angehöriger kirchlicher Genossenschaften, die als Pädagogische Assistenten ausgebildet sind.

(2) Die Regierung kann die kirchliche Genossenschaft mit der Leitung der Volksschule beauftragen.

(3) Angehörige kirchlicher Genossenschaften werden auch ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses zum Vorbereitungsdienst und zur Anstellungsprüfung zugelassen.

Art. 22

(aufgehoben)

Art. 23

Anpassungszeitraum

Die bestehenden Volksschulen sind unverzüglich, spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1978/79, den Vorschriften der Art. 11 und 12 anzupassen.

Art. 24

Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. das Verfahren bei der Errichtung und der Auflösung von Volksschulen (Art. 7 mit 16),
2. (aufgehoben)
3. das Verfahren bei der Genehmigung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Verträge, bei der Übertragung der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft und bei der Aufhebung der Übertragung (Art. 13 Abs. 3 und 5),
4. das Verfahren bei der Schulanmeldung (Art. 18),
5. das Verfahren bei der Genehmigung von Gastschulverhältnissen (Art. 19 Abs. 1),
6. das Verfahren bei der Beauftragung kirchlicher Genossenschaften (Art. 21).

Abschnitt III

Schulaufsicht, Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrer und Pädagogische Assistenten

Art. 25

Umfang der staatlichen Schulaufsicht

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören

1. die Organisation, Ordnung, Förderung und Überwachung der öffentlichen Volksschulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulräte sowie die staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten,
3. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten,
4. die Zulassung der Schulbücher,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen,

6. die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 6 vorgeschriebene Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Bauvorhaben den getroffenen oder beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen oder den für die Schulanlagen erlassenen Vorschriften widerspricht.

Art. 26

Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) Die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf die Bestimmung des Lehrinhalts und der Didaktik des Religionsunterrichts. Beides ist Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrern über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

Art. 27

Schulaufsichtsbehörden

Die staatliche Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Regierungen und den Schulämtern ausgeübt.

Art. 28

Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

(1) Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegen alle Angelegenheiten der Schulaufsicht, die nicht den Regierungen oder den Schulämtern zugewiesen sind. Es führt die Aufsicht über die Regierungen und die Dienstaufsicht über die Schulräte; hierzu kann es allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. die Volksschulordnung,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung der Schulbücher,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der schulaufsichtlichen Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen,
4. die Aufgaben, die den Regierungen und Schulämtern zusätzlich zu den in Art. 29 und 30 genannten übertragen werden.

(3) Die Volksschulordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Unterricht und schulische Veranstaltungen,
2. Beurteilung der Schüler, Prüfungen und Zeugnisse,
3. Erziehungsmaßnahmen und Schulstrafen,
4. Schüler und Schulgemeinschaft,
5. Schulärztliche Betreuung der Schüler,
6. Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus.

Art. 29

Aufgaben der Regierungen

Den Regierungen obliegen

1. die Aufsicht über die Schulämter,
2. die Organisation der öffentlichen Volksschulen,
3. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht den Schulämtern übertragen sind,
4. die amtliche Fortbildung der Schulräte, Lehrer und Pädagogischen Assistenten, soweit sie nicht vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus wahrgenommen wird,
5. die Zulassung (Genehmigung), Förderung und Überwachung der privaten Volksschulen,
6. die schulaufsichtliche Genehmigung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für öffentliche und private Volksschulen.

Art. 30

Aufgaben der Schulämter

Den Schulämtern obliegen

1. die Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen,
2. die Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten, ferner das fachliche Weisungsrecht gegenüber den gemäß Art. 21 verwendeten Lehrern und Pädagogischen Assistenten, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind.

Art. 31

Organisation der Schulämter

(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Gemeinde besteht ein Schulamt (Staatliches Schulamt). Das Staatliche Schulamt hat den gleichen Sitz wie die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Das Schulamt wird gemeinsam von dem Landrat oder dem Oberbürgermeister und einem Schulrat geleitet. Die Vertretung des Landrats und des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. Der Landrat und der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamtes auch durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt hat.

(3) Einem Schulrat kann die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.

(4) Dem Schulamt können für den Aufgabenbereich des Schulrats nach Bedarf weitere Schulräte und Mitarbeiter zugeteilt werden. Der Landrat oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamtes oder der kreisfreien Gemeinde bestimmte Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.

Art. 32

Aufgabenbereiche im Schulamt

(1) Zum Aufgabenbereich des Landrats und des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, zum Aufgabenbereich des Schulrats die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.

Art. 33

Bestellung zum Schulrat

Zum Schulrat kann nur bestellt werden, wer als Lehrer an Volksschulen ausgebildet ist und sich im Volksschuldienst bewährt hat. Im übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

Art. 34

Berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied

Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde an Stelle des Schulrats in widerruflicher Weise die Leitung des Schulamts übertragen werden, sofern es die in Art. 33 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Art. 35

Träger des Aufwands für die Schulämter

(1) Den Personal- und Sachaufwand für das Schulamt trägt — unbeschadet der Regelung in den Absätzen 2 und 3 — der Staat mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwands für den Landrat oder den Oberbürgermeister, für deren Stellvertreter und für die Kreisbediensteten des Landratsamtes oder die Bediensteten der kreisfreien Gemeinde.

(2) Ist an Stelle des Schulrats nach Art. 34 einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied die Leitung des Schulamts übertragen, so trägt die kreisfreie Gemeinde auch den Personalaufwand für das Gemeinderatsmitglied und den Sachaufwand für das Schulamt.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, die für das Schulamt erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Bewirtschaftungskosten für die vom fachlichen Leiter des Schulamts und von den nach Art. 31 Abs. 4 Satz 1 zugeteilten Personen benutzten Räume werden außer im Falle des Absatzes 2 vom Staat ersetzt.

Art. 36

Schulleiter

(1) Für jede Volksschule ist ein Schulleiter zu bestellen, der zugleich Lehrer an der Volksschule ist.

(2) Der Schulleiter ist für einen geordneten Unterricht und gemeinsam mit den Lehrern für die Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er gegenüber den Lehrern und Pädagogischen Assistenten weisungsberechtigt.

(3) Der Schulleiter vertritt die Volksschule nach außen. Ihm obliegt insbesondere die Pflege der Beziehungen zu den Erziehungsberechtigten und zum Elternbeirat. Er kann Anordnungen treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Volksschule erforderlich sind.

(4) Für jede Volksschule ist ein Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen. Für jede größere Volksschule ist ein Konrektor als Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen.

Art. 37

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen Maßnahmen und pflegt das gedeihliche Zusammenwirken ihrer Mitglieder. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter.

(2) Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Konferenzbeschuß gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat der Schulleiter die Entscheidung des Schulamts einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschuß nicht ausgeführt werden.

Art. 38

Aufgaben des Lehrers und des Pädagogischen Assistenten

(1) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. Er hat dabei die in Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern und in den Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung in den Volksschulen niedergelegten Bildungsziele und Bildungsaufgaben zu verwirklichen und die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und seiner Schulleiter zu beachten. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er gegenüber den Pädagogischen Assistenten weisungsberechtigt.

(2) Der Lehrer muß um dauerndes Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten der ihm anvertrauten Schüler bemüht sein. Er hat Besprechungen mit den Erziehungsberechtigten abzuhalten und sie über besondere Vorkommnisse, die ihre Kinder betreffen, zu unterrichten.

(3) Der Pädagogische Assistent unterstützt den Lehrer bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern und Schülergruppen wahr und wirkt bei Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

Abschnitt IV

Aufwand für die öffentlichen Volksschulen

Art. 39

Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs
Der Unterricht ist unentgeltlich.

Art. 40

Träger des Aufwands

(1) Der Staat trägt den Aufwand für die Lehrer, die Pädagogischen Assistenten und das notwendige Verwaltungspersonal.

(2) Den übrigen Aufwand, den der Betrieb der Volksschulen erfordert (Schulaufwand), tragen die Gemeinden und Schulverbände. Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

1. die Schulanlage einschließlich der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
2. die Ausstattung der Schulanlage,

3. die Lehr- und Lernmittel,
4. das Hauspersonal,
5. die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schüler, denen wegen der Aufnahme in ein Tagesheim oder eine Ganztagschule der gastweise Besuch einer anderen Volksschule gestattet worden ist (Art. 19), sowie für Fahrten zu lehrplanmäßigen Betriebserkundungen im Rahmen des Faches Arbeitslehre,
6. die Schülerunfallversicherung,
7. die Klassenelternsprecher und den Elternbeirat.

Art. 41

Bereitstellung von Wohnungen für Lehrer

(1) Die Gemeinden und Schulverbände haben grundsätzlich für alle hauptamtlich tätigen Lehrer Wohnungen bereitzustellen, wenn die Volksschule ihren Sitz in einer Gemeinde mit weniger als 2 500 Einwohnern hat.

(2) Die Regierung kann Gemeinden und Schulverbände von der Verpflichtung, Wohnungen bereitzustellen, ganz oder teilweise befreien, soweit und solange auf andere Weise für eine angemessene Unterbringung der Lehrer gesorgt ist.

(3) Die Regierung kann anordnen, daß auch andere als die nach Absatz 1 verpflichteten Gemeinden und Schulverbände Wohnungen bereitzustellen haben, wenn dies zur angemessenen Unterbringung der Lehrer notwendig ist.

Art. 42

Umfang der Bereitstellungspflicht

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung, Wohnungen bereitzustellen, können die Gemeinden und Schulverbände Wohnungen, die in ihrem Eigentum oder dinglichen Verfügungsrecht stehen, oder Wohnungen, die sie angemietet haben oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen besetzen dürfen, an Lehrer vermieten oder vermitteln.

(2) Die Wohnungen sind entweder Familienwohnungen (Lehrerwohnungen erster Ordnung) oder Wohnungen für Unverheiratete (Lehrerwohnungen zweiter Ordnung). Lehrerwohnungen zweiter Ordnung sind bei Bedarf mit einer Einrichtung auszustatten.

(3) Die Regierung bestimmt im Benehmen mit der Gemeinde oder dem Schulverband, wie viele Lehrerwohnungen erster und zweiter Ordnung bereitzustellen und ob Lehrerwohnungen zweiter Ordnung mit einer Einrichtung auszustatten sind.

(4) Die Lehrer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Lehrerwohnung und einer Wohnungseinrichtung.

Art. 43

Gastschulbeitrag

(1) Die Gemeinden und Schulverbände können für jeden Gastschüler (Art. 19) einen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlangen.

(2) Der Gastschulbeitrag darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der jährlichen Kosten des laufenden Unterhalts der in der Gemeinde oder im Schulverband vorhandenen Volksschulen durch die Gesamtschülerzahl ergibt. Stichtag für die Feststellung der Gesamtschülerzahl ist der 1. Oktober jedes Jahres. Besteht das Gastschulverhältnis weniger als sechs Monate, so darf höchstens der halbe Gastschulbeitrag verlangt werden.

(3) Werden Schüler auf Anordnung einer Schulaufsichtsbehörde nur in einzelnen Fächern an einer benachbarten Volksschule unterrichtet, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Schuldner des Gastschulbeitrages ist

- a) in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 die Gemeinde, in der der Gastschüler wohnt oder sich ständig aufhält,
- b) in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Träger des Schulaufwands derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Gastschüler wohnt oder sich ständig aufhält,
- c) in den Fällen des Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, in der der Gastschüler vor seiner Aufnahme in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung gewohnt oder sich ständig aufgehalten hat.

Art. 44

Finanzhilfen

Für die nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 6 genehmigten Baumaßnahmen sowie für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg gewährt der Staat Gemeinden und Schulverbänden Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 45

Vergütung des Religionsunterrichts

Der von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrern erteilte Religionsunterricht wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat pauschal vergütet. Dies gilt nicht, soweit die Geistlichen, Katecheten und sonstigen Religionslehrer in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen. Das Nähere wird mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Art. 46¹⁾

Vergütung für Angehörige kirchlicher Genossenschaften

(1) Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat für die von ihnen nach Art. 21 zur Verfügung gestellten Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung. Diese bemißt sich bei

1. Lehramtsanwärtern und Pädagogischen Assistenten im Vorbereitungsdienst nach den Anwärterbezügen für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe, daß der Anwärtergrundbetrag zusammen mit der Unterrichtsvergütung das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe zuzüglich Ortszuschlag nach Stufe 2 nicht übersteigen darf,
2. den übrigen Lehrern sowie den Pädagogischen Assistenten nach dem Grundgehalt der neunten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrer und Pädagogische Assistenten eingereiht sind; dazu treten Amtszulagen, Stellenzulagen und der Ortszuschlag nach Stufe 2. Zu der Vergütung nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird eine Zuwendung in einer der jährlichen Sonderzuwendung der beamteten Lehrer und Pädagogischen Assistenten entsprechenden Höhe gewährt.

(2) Zu der Vergütung und der Zuwendung für die übrigen Lehrer und die Pädagogischen Assistenten tritt ein Versorgungszuschlag in Höhe von 10 v. H. der sich nach Absatz 1 Nr. 2 ergebenden Vergütungen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung bemessen sich Vergütung (Absatz 1 Nr. 2) und Versorgungszuschlag (Absatz 2) nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Beträgt die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, bemißt sich die Vergütung nach den Sätzen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

Art. 47

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. was zum Schulaufwand gehört (Art. 40 Abs. 2 Nr. 1 mit Nr. 4),
2. die Voraussetzungen für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (Art. 40 Abs. 2 Nr. 5),
3. was zum laufenden Unterhalt gehört (Art. 43 Abs. 2),
4. welche Dienstbezeichnungen den von den kirchlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellten Lehrern verliehen werden können.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

Abschnitt V

Verwaltung des Schulvermögens der öffentlichen Volksschulen

Verfassung der Schulverbände

Art. 48

Grundsätze für die Verwaltung

(1) Die Gemeinden und Schulverbände verwalten die für die Volksschule bereitgestellten Schulanlagen und beweglichen Sachen (Schulvermögen).

(2) Der Haushalt für die Volksschule wird im Haushaltsplan der Gemeinde, bei einer Verbandsschule, für die ein Schulverband besteht, im Haushaltsplan des Schulverbands festgestellt. Vor der Beratung des Haushalts für die Volksschule ist der Schulleiter zu hören. In kreisfreien Gemeinden ist an Stelle der Schulleiter der als Mitglied des Schulamts bestellte Schulrat zu hören.

(3) Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange die Gemeinde oder der Schulverband im Benehmen mit dem Schulleiter.

Art. 49

Verwaltung des Schulvermögens durch Lehrer

(1) Die Gemeinden und Schulverbände können die Verwaltung ihres Schulvermögens ganz oder teilweise dem Schulleiter oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer übertragen und dafür Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen. Sie können ihm auch die Bewirtschaftung der für die Volksschule bereitgestellten Haushaltsmittel übertragen und ihn ermächtigen, nach Maßgabe der für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen im Namen der Gemeinde oder des Schulverbands abzugeben. Sie können ihm ferner die unmittelbare Aufsicht über das an der Volksschule tätige Hauspersonal übertragen. Die Vorschriften über die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden und Schulverbände können dem Schulleiter oder dem Lehrer für die Besorgung der in Absatz 1 genannten Geschäfte eine angemessene Vergütung gewähren.

(3) Der Schulleiter übt für die Gemeinde oder den Schulverband das Hausrecht in der Schulanlage aus.

Art. 50

Organe des Schulverbands

(1) Der Schulverband wird durch den Schulverbandsausschuß verwaltet, soweit nicht der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses selbständig entscheidet (Art. 52 Abs. 1 und 2).

(2) Der Schulverbandsausschuß besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 100 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden für jedes weitere angefangene Hundert der Verbandsschüler einen Gemeindeglieder als weiteres Mitglied in den Schulverbandsausschuß. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Wahlperiode bestimmt. Eine Auswechslung der weiteren Mitglieder ist zulässig.

(3) Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so entsenden die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke einen Vertreter. Absatz 2 Sätze 2 und 4 findet entsprechende Anwendung. Kommt eine Einigung über den zu entsendenden Vertreter nicht zustande, so wird er von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Stichtag für die nach den Absätzen 2 und 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres. Überzählige Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind durch den zuständigen Gemeinderat abzurufen.

(5) Die Mitglieder des Schulverbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl lädt der erste Bürgermeister der Schulsitzgemeinde ein.

(6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Schulverbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes dem Schulverbandsausschuß angehören, haben sie gegenüber dem Schulverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder (Absatz 2 Sätze 2 und 3) gilt im übrigen Art. 20 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

(7) Die am Schulverband beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke können ihre Vertreter im Schulverbandsausschuß anweisen, wie sie im Schulverbandsausschuß abzustimmen haben. Hat ein Vertreter entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses des Schulverbandsausschusses nicht.

(8) Der Schulverbandsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 51

Sitzungen des Schulverbandsausschusses

(1) Der Schulverbandsausschuß muß jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammentreten.

(2) Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Schulverbandsausschusses muß der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung des Schulverbandsausschusses einberufen.

Art. 52

Geschäftsführung und Vertretung des Schulverbands

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses in eigener Zuständigkeit. Der Schulverbandsausschuß kann hierfür Richtlinien aufstellen.

(2) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses ist befugt, an Stelle des Schulverbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Schulverbandsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorsitzende des Schulverbandsausschusses vertritt den Schulverband nach außen.

Art. 53

Schulverbandsumlage

(1) Die Schulverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf nach der Zahl der Verbandsschüler auf ihre Mitglieder um (Schulverbandsumlage). Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober jedes Jahres.

(2) Der Schulverbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen.

(3) Gehört zum Schulverband ein gemeindefreies Gebiet, so trifft die Pflicht zur Leistung der Schulverbandsumlage die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Art. 54

Rechtsaufsicht über den Schulverband

Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, der die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde zukommt. Ist am Schulverband eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht in jedem Fall der Regierung.

Art. 55

Anwendung gemeinderechtlicher Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz für die Schulverbände keine Regelung enthält, gelten die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

(2) Der Schulverband kann für einzelne seiner Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Schulzentrums (gemeinsame Schulanlage für Schulen verschiedener Schularten), Mitglied eines Zweckverbandes sein. Beschlüsse des Zweckverbandes über das Raumprogramm, über den Finanzplan und über die Errichtung des Schulgebäudes bedürfen, soweit sie sich auf den Schulbedarf für die Volksschule beziehen, der Zustimmung des Schulverbands. Die Befugnisse der Regierung nach Art. 14 werden nicht eingeschränkt.

Abschnitt VI

Klassenelternsprecher und Elternbeirat

Art. 56

Aufgaben

(1) Der Klassenelternsprecher nimmt die besonderen seine Klasse betreffenden schulischen Belange der Erziehungsberechtigten wahr. In diesem Rahmen ist es seine Aufgabe,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den in der Klasse unterrichtenden Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen,
2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen,
3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten mit dem jeweiligen Lehrer, dem Klassenleiter oder dem Schulleiter zu besprechen,
4. zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern zu vermitteln; dabei soll vor allem auf persönliche Aussprachen zwischen den Betroffenen hingewirkt werden.

(2) Der Elternbeirat nimmt die gemeinsamen Belange der Erziehungsberechtigten der Schüler der gesamten Volksschule wahr. In diesem Rahmen hat er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben. Ferner kann er den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache geben. Er wirkt außerdem beratend mit, soweit es in diesem Gesetz oder in der Schulordnung vorgesehen ist.

Art. 57

Organisation

(1) An jeder Volksschule wird für jede Klasse ein Klassenelternsprecher gewählt.

(2) In Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen bilden die Klassenelternsprecher in ihrer Gesamtheit den Elternbeirat. In Volksschulen mit mehr als neun Klassen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat; dem Elternbeirat sollen Klassenelternsprecher aus allen Jahrgangsstufen angehören.

(3) Wird eine Volksschule von mindestens 15 Schülern besucht, die in einem Heim, einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrer oder Pädagogischer Assistent an der betreffenden Volksschule ist.

Art. 58

Wahl der Klassenelternsprecher

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(2) Die Wahl findet spätestens 14 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr statt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Klasse besucht. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Volksschule tätigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten.

(4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) Wird ein Erziehungsberechtigter in mehr als einer Klasse zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter gewählt, gilt er nur in der Klasse als gewählt, in der er die meisten Stimmen erhalten hat. In der Klasse, in der er hiernach nicht als gewählt gilt, ist die nächste Ersatzperson Klassenelternsprecher.

Art. 59

Wahl des Elternbeirats

(1) In den Fällen des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte jährlich die Mitglieder des Elternbeirats. Art. 58 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl findet spätestens 30 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr statt.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Klassenelternsprecher. Jeder Klassenelternsprecher hat eine Stimme.

Art. 60

Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahrs.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Elternbeirats im darauffolgenden Schuljahr. Der Elternbeirat soll spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr, in den Fällen des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 spätestens innerhalb von acht Tagen nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.

(3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats ist ehrenamtlich. Die Erziehungsberechtigten sind zur Übernahme des Ehrenamts verpflichtet. Sie können die Übernahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schulamt. Für die Niederlegung des Ehrenamts gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Ämter als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats enden mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der zulässigen Niederlegung des Amtes, dem Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod.

(5) Scheidet ein Klassenelternsprecher oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimmenzahl Klassenelternsprecher bzw. Stellvertreter.

(6) Den Klassenelternsprechern kann nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Art. 61

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(5) Die Vorstände der für die Volksschule zuständigen katholischen und evangelischen Pfarreien, ein Vertreter der Gemeinde oder des Schulverbands sowie der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(6) Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde oder des Schulverbands sowie des Schulleiters verlangen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen.

(7) Bei privaten Volksschulen tritt an die Stelle des Vertreters der Gemeinde oder des Schulverbands ein Vertreter des Schulträgers.

(8) Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 62

Unterrichtung des Elternbeirats

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle Maßnahmen, die für die Volksschule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.

(2) Der Schulleiter, das Schulumt sowie die Gemeinde oder der Schulverband prüfen die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen ihm das Ergebnis mit.

Art. 63

Gemeinsamer Elternbeirat für öffentliche Volksschulen

(1) Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands zwei bis vier öffentliche Volksschulen, so bilden die Vorsitzenden der Elternbeiräte dieser Volksschulen sowie ihre Stellvertreter zusammen einen gemeinsamen Elternbeirat.

(2) Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehr als vier öffentliche Volksschulen, so wählen die Vorsitzenden der Elternbeiräte dieser Volksschulen aus ihrer Mitte und den übrigen Mitgliedern der einzelnen Elternbeiräte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Schuljahrs einen gemeinsamen Elternbeirat. Er besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzleuten. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Sie soll spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr stattfinden. Art. 60 Abs. 2 mit 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der gemeinsame Elternbeirat ist im Rahmen der in Art. 56 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Volksschule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Im übrigen gelten die Art. 61 und 62 Abs. 2 entsprechend.

Art. 64

Erlaß der Wahlordnung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Wahl der Klassenelternsprecher, des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats (Wahlordnung) zu bestimmen.

Abschnitt VII

Private Volksschulen

Art. 65

Schulbesuch

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht in eine öffentliche Volksschule schicken wollen, können sie in eine nach Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugelassene private Volksschule schicken.

Art. 66

Anwendung dieses Gesetzes

Auf die privaten Volksschulen finden die Abschnitte II, IV und V sowie Art. 63 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 67

Förderung privater Volksschulen

(1) Private Volksschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, werden auf Antrag des Schulträgers gefördert, wenn sie in Gliederung und Ausbau den Vorschriften des Art. 11 und des Art. 12 entsprechen und kein Schulgeld erheben. Die Anpassung an die Neufassung der Art. 11 und 12 muß spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1978/79 erfolgt sein. Von dem Erfordernis der Übereinstimmung der Gliederung der privaten Volksschule mit den Art. 11 und 12 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für solche bei Beginn des Schuljahres 1978/79 bereits bestehende private Volksschulen Ausnahmen zulassen, die mit einem Schülerheim verbunden sind und sich wesentlich der Erziehung und Betreuung von gesundheitlich geschädigten oder sozial gefährdeten Schülern oder von Schülern, die von ihren Eltern außerhalb des Schulunterrichts nicht versorgt und beaufsichtigt werden können, widmen. Das gleiche gilt, wenn die Schule eine besondere kulturelle Bedeutung für den Freistaat Bayern besitzt und ihre Eigenart die Ausnahme erfordert.

(2) Dem Schulträger werden auf Antrag im notwendigen Umfang staatliche Lehrer und Pädagogische Assistenten zugewiesen; sie werden mit ihrem Einverständnis unter Belassung ihrer Dienstbezüge beurlaubt. Bei der Auswahl der Lehrer und Pädagogischen Assistenten wird auf die Vorschläge des Schulträgers Rücksicht genommen. Soweit ein Schulträger keine staatlichen Lehrer und Pädagogischen Assistenten verwendet, erhält er für die von ihm verwendeten notwendigen Lehrer und Pädagogischen Assistenten eine Vergütung nach Art. 46, der hinsichtlich der Pädagogischen Assistenten entsprechende Anwendung findet. Der Schulträger erhält unter entsprechender Anwendung des Art. 46 auch eine Vergütung für das von ihm verwendete notwendige Verwaltungspersonal.

(3) Der notwendige Schulaufwand einschließlich der Kosten für die nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 6 genehmigten Baumaßnahmen wird vom Staat in Höhe von mindestens 80 v. H., für Schulen für geistig und körperlich Behinderte zu 100 v. H. ersetzt; die sich aus Staatsverträgen ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Der Freistaat Bayern hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dienen.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 68

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

Art. 69

Staatliche Baulasten für Volksschulen

(1) Die noch bestehenden staatlichen Baulasten für Volksschulen erlöschen. Für den dadurch eintretenden Rechtsverlust erhalten die betroffenen Gemeinden und Schulverbände eine angemessene Entschädigung in Geld.

(2) Als Entschädigung wird bei voller Baulast gewährt

1. der Betrag, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich wäre, um für die im Gebiet der berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Schulverbandes wohnenden Kinder ein neues Schulgebäude zu errichten, und
2. der Betrag, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich wäre, um ein solches Schulgebäude in den nächsten 25 Jahren zu unterhalten.

Bei nur anteiliger Baulast vermindern sich die Entschädigungsbeträge entsprechend.

(3) Die Entschädigung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern und im Benehmen mit der berechtigten Gemeinde oder dem berechtigten Schulverband festgesetzt.

(4) Auf diese Entschädigung wird angerechnet, was der Freistaat Bayern in den letzten fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfüllung seiner Baulast geleistet hat durch

1. den Erwerb eines Schulgrundstücks,
2. den Bau eines neuen Volksschulgebäudes oder
3. die Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines neuen Volksschulgebäudes.

Art. 70

Volksschulfachlehrer

Die Volksschulfachlehrer im Sinne des Art. 62a des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 534) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl S. 101) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in den Dienst der Gemeinden über, die schon bisher den Personalaufwand getragen haben. Der Personalaufwand sowie die Versorgungslast für die Volksschulfachlehrer und ihre Hinterbliebenen werden weiterhin von diesen Gemeinden getragen.

Art 71 bis 73²⁾

Art. 74

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.³⁾

(2) Die Vorschrift in Art. 2, nach der die Hauptschule allgemein auch einen 9. Schülerjahrgang umfaßt, tritt erst dann in Kraft, wenn die Volksschulpflicht entsprechend erweitert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt umfaßt die Hauptschule die Schülerjahrgänge 5 mit 8.

(3) ⁴⁾

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Organisation der Volksschulen (Schulorganisationsgesetz, SchOG) vom 8. August 1950 (BayBS II S. 591) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 35);
2. das Gesetz über die Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz, SchAG) vom 14. März 1938 (BayBS II S. 582) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 35);
3. das Schulbedarfsgesetz vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl S. 101);
4. das Schulbedarfsgesetz (SchBG) vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl S. 101), des Gesetzes vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 35), des Gesetzes vom 9. April 1964 (GVBl S. 80) und des Gesetzes vom 15. Juli 1965 (GVBl S. 125);
5. das Gesetz über die Schulverwaltung, Schulverbände und die Gastschulverhältnisse an Volksschulen vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 35);
6. das Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (BayBS II S. 593) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1960 (GVBl S. 75);
7. die Verordnung betreffend die Aufsicht über das Volksschulwesen an den Regierungen vom 29. Juli 1920 (BayBS II S. 595);
8. die Verordnung über die Dienstbezüge der Volksschulfachlehrer vom 11. Februar 1966 (GVBl S. 106).

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu den in Absatz 4 genannten Gesetzen bleiben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt werden.

¹⁾ In der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Juli 1976 galt Art. 46 in der Fassung des § 11 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 570).

²⁾ Nicht abgedruckt. Durch Art. 71 bis 73 sind andere Gesetze geändert worden.

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1966 (GVBl S. 402). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

⁴⁾ Gegenstandslos durch Zeitablauf.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Auf- gaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer

Vom 24. Mai 1977

Das am 15. Juni 1976 in Kiel unterzeichnete Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer (Bekanntmachung vom 18. Februar 1977, GVBl S. 65) ist gemäß seinem Artikel 4 Abs. 4 für den Freistaat Bayern am 28. Februar 1977 in Kraft getreten. Das Abkommen ist für die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen am 1. Januar 1977, für das Land Rheinland-Pfalz am 17. Januar 1977, für das Saarland am 14. Februar 1977, für Baden-Württemberg am 30. März 1977 und für Hamburg am 6. April 1977 in Kraft getreten.

München, den 24. Mai 1977

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l**

Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien

Vom 13. Juni 1977

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Rechtsvorschriften

(1) Rechtsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, soweit nichts Besonderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Eine von einem Staatsministerium zu erlassende Rechtsvorschrift kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung der Staatskanzlei im Amtsblatt des Staatsministeriums veröffentlicht werden, wenn ein Gesetz nichts anderes vorschreibt. In diesem Falle sind im nächstfolgenden Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Rechtsvorschrift aufzunehmen.

§ 2

Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten von besonderer Bedeutung können im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

(2) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder des Ministerpräsidenten, die nicht nach Absatz 1 veröffentlicht werden, sowie Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei und des Staatsministers für Bundesangelegenheiten können im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(3) Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien können in deren Amtsblättern veröffentlicht werden (Bekanntmachungen im Sinne des § 19 Abs. 2 ADO). Sie können zugleich im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden, wenn sie von allgemeinem Interesse sind.

(4) Bei umfangreichen Verwaltungsvorschriften soll von der Wiedergabe des vollen Wortlauts oder der Anlagen im Amtsblatt abgesehen werden, soweit sie in einem vom Bund herausgegebenen Publikationsorgan bereits abgedruckt worden sind oder wenn sie — in größerer Stückzahl hergestellt — den betroffenen nachgeordneten Behörden von Amts wegen als Sonderdruck zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen sind im Amtsblatt mindestens die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Verwaltungsvorschrift, bei der Verweisung auf Sonderdrucke statt der Fundstelle das den Sonderdruck archivmäßig verwahrende Staatsministerium anzugeben.

(5) Für Regierungs- und Verwaltungsabkommen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3

Vorveröffentlichung

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung oder der Staatsministerien können, soweit nicht durch Gesetz Besonderes bestimmt ist, im Bayerischen Staatsanzeiger vorweg veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung dringlich ist und keinen Aufschub bis zum Erscheinen der nächsten Nummer des Bayerischen Gesetz- und Verordnungs-

blattes duldet. Dasselbe gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 3, wenn das Erscheinen der nächsten Nummer des jeweiligen Amtsblattes nicht abgewartet werden kann.

(2) Die Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt oder in dem Amtsblatt ist alsbald nachzuholen; bei Verwaltungsvorschriften genügt ein Hinweis im Amtsblatt entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Doppelveröffentlichungen

(1) Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 und des § 3 finden Doppelveröffentlichungen nur statt, wenn besondere Gründe für eine Doppelveröffentlichung vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gesetze und Staatsverträge, die nach Art. 76 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht werden.

§ 5

Wechsel des Verkündungsblattes

Die Aufhebung oder Änderung einer Vorschrift wird unabhängig davon, an welcher Stelle die geänderte oder aufgehobene Vorschrift veröffentlicht worden ist, nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung veröffentlicht. Tritt danach ein Wechsel des Veröffentlichungsblattes ein, so ist die zu ändernde Vorschrift regelmäßig aufzuheben und in der geänderten Fassung neu zu erlassen. In jedem Falle ist in dem Veröffentlichungsblatt, in dem die geänderte oder aufgehobene Vorschrift veröffentlicht worden ist, auf die Änderung oder Aufhebung hinzuweisen.

Beispiel: Die Bekanntmachung des ... vom ... über ... (StAnz Nr. ...) ist durch die im MABl ... S ... veröffentlichte Bekanntmachung vom ... aufgehoben worden.

§ 6

Amtsblätter

Amtsblatt ist für den Bereich

- der Staatskanzlei und
- des Staatsministers für Bundesangelegenheiten der Bayerische Staatsanzeiger,
- des Staatsministeriums des Innern das Ministerialamtsblatt der Bayerischen inneren Verwaltung,
- des Staatsministeriums der Justiz das Bayerische Justizministerialblatt,
- des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I,
- des Staatsministeriums der Finanzen das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,

des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,

des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Redaktion

(1) Die Redaktion des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Bayerischen Staatsanzeigers obliegt der Staatskanzlei, die Redaktion der Amtsblätter den Staatsministerien.

(2) Aufgabe der Redaktion ist es insbesondere, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift und der Richtlinien für die Abfassung von Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung und der Staatsministerien Sorge zu tragen. Werden Rechtsvorschriften der Staatsministerien im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht, so hat auch das federführende Staatsministerium zu prüfen, ob diese Verwaltungsvorschrift und die Richtlinien für die Abfassung von Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung und der Staatsministerien beachtet sind.

(3) Die zur Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bestimmten Vorschriften sind dreifach in bestätigter Ausfertigung der Staatskanzlei, die zur Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger bestimmten Vorschriften in doppelter, bestätigter Ausfertigung der Schriftleitung des Bayerischen Staatsanzeigers zu übermitteln.

(4) Im Falle des § 1 Abs. 2 teilt das zuständige Staatsministerium die Fundstelle im Amtsblatt rechtzeitig der Staatskanzlei mit.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die amtliche Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien vom 25. Juni 1957 (GVBl S. 129), geändert durch die Allgemeine Dienstordnung vom 1. September 1971 (GVBl S. 305), außer Kraft.

München, den 13. Juni 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Ostallgäu als zuständige Behörde zur Fest-
setzung eines Wasserschutzgebiets für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Lechbruck**

Vom 13. Mai 1977

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Ostallgäu wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck in der Gemeinde Lechbruck (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und in der Gemeinde Bernbeuren (Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt. Das gilt auch für die Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1971 (GVBl S. 136).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 13. Mai 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Ostallgäu als zuständige Behörde zur Fest-
setzung eines Wasserschutzgebiets für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Lengenfeld**

Vom 13. Mai 1977

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Ostallgäu wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengenfeld in der Gemeinde Lengenfeld (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und in der Gemeinde Fuchstal (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) bestimmt. Das gilt auch für die Aufhebung der Verordnung vom 9. April 1973 (GVBl S. 213).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 13. Mai 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Begabtenförde-
rungsgesetzes**

Vom 17. Mai 1977

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1976 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 19. August 1976 (GVBl S. 357) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „520“, die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „4 400“ durch die Zahl „7 400“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 600“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „8 000“ durch die Zahl „12 700“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 600“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297), sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297) in Kraft getreten sind“.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „240“, in Nr. 2 die Zahl „350“ durch die Zahl „400“ und in Nr. 3 die Zahl „200“ durch die Zahl „280“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „570“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „2 300“ durch die Zahl „2 730“ und die Zahl „1 500“ jeweils durch die Zahl „1 780“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“, die Zahl „240“ durch die Zahl „280“, die Zahl „320“ durch die Zahl „370“ und die Zahl „160“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „460“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
7. § 20 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft. § 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Stipendiumsleistungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 1977 beginnen.

München, den 17. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Neuorganisation der staatlichen
Landwirtschaftsberatung**

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1976 (GVBl S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden nach den Worten „Ämter für Landwirtschaft“ die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau“ eingefügt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil I werden die Nummer „13“ und die Worte „Traunstein“ gestrichen.
Die fortlaufende Numerierung ändert sich entsprechend und endet bei 50.
Bei Nummer 6 werden in der Spalte Dienststellen mit Landwirtschaftsschule die Worte „St. Ottilien-Landsberg“ gestrichen.
 - b) In Teil IV werden in der Spalte Name und Sitz nach 1. Mühlendorf die Worte „2. Traunstein“, in der Spalte Amtsbereich bei Landwirtschaft das Wort „Traunstein“ und bei Tierzucht die Worte „Traunstein, Berchtesgadener Land“ eingefügt.
Die fortlaufende Numerierung ändert sich entsprechend und endet bei 5.
Bei Nummer 3. (neu) werden in der Spalte Dienststellen mit Landwirtschaftsschule die Worte „Rottenburg a. d. Laaber“ und „Vilsbiburg“ gestrichen.
 - c) In Teil V werden die Nummer „4.“ und die Worte „Traunstein“ und „Berchtesgadener Land“ gestrichen.
Die fortlaufende Numerierung ändert sich entsprechend und endet bei 10.
Nach 8. Würzburg wird die Zwischenüberschrift „Schwaben“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.
München, den 20. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

PA34
1612
Staatl. Volksbücherei
Postf.
Staatsbibl.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50,
darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten.
Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch
die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).